

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Anwendungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf alle Vereinbarungen betreffend Benützung der Veranstaltungsräume „Das Sägewerk“ zwischen Albert Hollweger (im Folgenden kurz AH) und seinen Vertragspartnern (im Folgenden kurz Mieter) Anwendung. Anders lautende Bedingungen des Mieters sind ungültig. Der Mieter unterwirft sich diesen ihm nachweislich zur Kenntnis gebrachten allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie allen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung sowie die Haftung hierfür.

2. Vertragsbedingungen und Vertragsobjekt

Die Räume und Flächen im „Das Sägewerk“ werden entsprechend der getroffenen Vereinbarungen zur Verfügung gestellt. Sie dürfen nur gemäß den Vereinbarungen von dazu Berechtigten und nur zur vereinbarten Zeit sowie ausschließlich zum festgelegten Zweck verwendet werden.

Die Räume, Flächen und Einrichtungen im „Das Sägewerk“ werden von AH ausschließlich aufgrund der getroffenen Vereinbarung bereitgestellt und übergeben.

Der Mieter hat die Räume und Flächen im „Das Sägewerk“ besichtigt, deren Zustand und Ausgestaltung zur Kenntnis genommen und für seine Zwecke für geeignet befunden.

3. Benützungszeit

Die Benützungszeit wird zwischen den Vertragsparteien verbindlich festgelegt. Das Benützungsrecht am Vertragsobjekt endet mit Ablauf der Benützungszeit, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf. Gleichzeitig ist das geräumte Vertragsobjekt an AH zu übergeben.

Innerhalb der Benützungszeit darf das Vertragsobjekt nur vom Mieter, seinen Mitarbeitern, direkt im Zusammenhang mit der Veranstaltung vom Mieter beauftragten Dritten und regulären Besuchern des Mieters betreten werden.

Bei Überschreiten der vereinbarten Mietzeiten erfolgt eine Nachverrechnung, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet wird.

Soweit zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart ist kann der Aufbau in der Zeit zwischen 08:00 und 20:00 Uhr erfolgen, Tätigkeiten am Abbautag müssen bis längstens 20:00 Uhr abgeschlossen sein.

Der Mieter ist grundsätzlich nicht berechtigt, das Vertragsobjekt außerhalb der Benützungszeit zu betreten; dies erfordert eine vorherige gesonderte ausdrückliche Genehmigung seitens AH.

Der Mieter hat Behördenvertretern sowie AH bzw. Vertretern von diesem jederzeit den Zutritt zum gesamten Vertragsobjekt zu ermöglichen.

4. Preise

Die Preisliste für „Das Sägewerk“ in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Veranstaltung ist Bestandteil der Mietvereinbarung.

5. Beheizungskosten

Soweit eine Beheizung mit der bestehenden Infrarotheizung gewünscht ist wird ein Benützungsentgelt verrechnet. Die Mietkosten für zusätzliche Heizgeräte samt Treibstoff werden zuzüglich einer Manipulationspauschale nach Aufwand verrechnet.

6. Zahlungsbedingungen

Bei Vertragsabschluss wird eine Akontozahlung in Höhe von 25 % des voraussichtlichen Mietpreises zuzüglich Umsatzsteuer verrechnet. Der in Rechnung gestellte Betrag ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Spätestens 1 Monat vor Beginn der Veranstaltung wird das voraussichtliche Mietentgelt, abzüglich allfälliger Akontozahlungen, zuzüglich Umsatzsteuer verrechnet. Der Rechnungsbetrag ist ebenfalls 14 Tage ab Rechnungserhalt fällig.

Spätestens 3 Wochen nach der Veranstaltung erfolgt die endgültige Berechnung samt Nebenleistungen zuzüglich der Umsatzsteuer in der zu diesem Zeitpunkt gesetzlichen Höhe. Der sich aus der Abrechnung ergebende Saldo ist binnen 14 Tagen ab Rechnungserhalt fällig.

Bei jeglichem Zahlungsverzug hat der Mieter Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. zuzüglich Umsatzsteuer sowie sämtliche Kosten einer gerichtlichen bzw. außergerichtlichen Forderungsbetreibung zu bezahlen. Im Übrigen steht AH das Recht zu, im Fall des Zahlungsverzuges trotz Mahnung vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat der Mieter den vereinbarten voraussichtlichen Mietpreis zuzüglich Umsatzsteuer zu bezahlen.

7. Stornobedingungen

Eine Stornierung des Vertrages ist ausschließlich bis 12 Monate vor Veranstaltungsbeginn möglich. In diesem Fall hat der Mieter Stornokosten in Höhe von 25 % des vereinbarten Mietentgeltes (inkl. Umsatzsteuer) zu bezahlen. Im Hinblick auf die langfristigen Buchungen der Veranstaltungsräume „Das Sägewerk“ ist eine spätere Stornierung nicht möglich, sofern die Vertragsparteien nicht eine anderslautende einvernehmliche Regelung treffen. In jeden Fall sind AH alle bereits entstandenen Kosten und Auslagen zu ersetzen.

AH ist berechtigt, auch einen die Stornogebühr übersteigenden Schadenersatz geltend zu machen.

8. Technische Anforderungen

Der Mieter verpflichtet sich, die technischen Anforderungen und Gegebenheiten des „Das Sägewerk“ zu berücksichtigen. Die Unterlagen bezüglich maximale Lastangaben samt Lastplan und technischer Anschlüsse sind bei AH einzusehen. Der öffentliche Stromversorger sichert eine Verfügbarkeit von bis zu 120 KW zu.

9. Übergabe und Rückgabe des Vertragsobjektes

Die Übergabe und Rückgabe des Vertragsobjektes erfolgt im Zuge einer Begehung, bei der der Mieter oder sein Bevollmächtigter und AH oder sein Bevollmächtigter anwesend sind. Allfällige Mängel sind bei sonstigem, ausdrücklichen Verzicht des Mieters auf ihre spätere Geltendmachung unverzüglich anzuzeigen. Die Begehungstermine gehen aus der schriftlich festgelegten Benützungszeit hervor, d. h. vor und nach Beginn bzw. Ende der Auf- und Abbauphase.

Im Fall irgendwelcher Beschädigungen ist dies AH unverzüglich zu melden. Die Wiederherstellung erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf Kosten des Mieters.

10. Behandlung des Vertragsobjektes

Sämtliche zur Verfügung gestellten Räume, Flächen, Einrichtungen etc. sind widmungsgemäß, sorgsam und pfleglich zu behandeln. Nach Ablauf der vereinbarten Zeit sind sie unter Berücksichtigung einer bestmöglich schonenden Abnutzung im gleichen Zustand zurückzustellen, in dem sie sich vor der Benützung befunden haben. Änderungen an diesen Räumen, Einrichtungen etc. bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von AH.

Jegliche Anbringung von Beschriftungen, Logos, Transparenten, Poster und der gleichen im Außenbereich ist mit AH abzusprechen. Grundsätzlich dürfen sowohl im Außen- als auch im Innenbereich nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei entfernt werden können. Allfällige Schäden werden auf Kosten des Mieters behoben.

Zur Auslegung von Räumlichkeiten mit Teppichböden dürfen nur selbst liegende Teppichböden oder Platten verwendet werden. Das Aufkleben von Bodenbelegen oder selbstklebenden Teppichfliesen ist untersagt.

Der Einsatz von Tackermaschinen ist nur insoweit gestattet, als die Klammern nach der Veranstaltung vom Mieter fachgerecht und vollständig entfernt werden. Ansonsten erfolgt die Entfernung auf Kosten des Mieters.

11. Einhaltung behördlicher Vorschriften

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass er selbst und nicht AH Veranstalter ist. Der Mieter verpflichtet sich im Zusammenhang mit der Veranstaltung zur Einhaltung sämtlicher die Abhaltung der Veranstaltung betreffenden behördlichen und gesetzlichen Vorschriften.

Der Mieter ist deshalb auch verpflichtet, selbst dafür Sorge zu tragen, dass alle für seine Veranstaltung allenfalls erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig vorliegen. Behördliche Auflagen sind umgehend auf eigene Kosten zu erfüllen. Für die Anmeldung und das Abführen aller Abgaben und Gebühren ist der Mieter verantwortlich. Sollte AH direkt für solche Zahlungen in Anspruch genommen werden, hat ihn der Mieter schad- und klaglos zu halten.

Falls eine behördliche Kommissionierung vorgenommen wird, hat der Mieter bzw. sein Bevollmächtigter daran teilzunehmen. Der Mieter hat AH unverzüglich von einer ihm zur Kenntnis gekommenen Kommissionierung zu informieren, um diesem die Teilnahme zu ermöglichen.

Der Mieter verpflichtet sich, ausschließlich gewerberechtlich befugte Unternehmen (Event-Agentur, Catering, Licht & Sound etc.) zu beauftragen. Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung hat der Mieter die geplanten Professionisten zunächst AH bekanntzugeben und erst nach dessen Freigabe verbindlich zu beauftragen.

12. Auflagen der Veranstaltungsstätte, Eignung des Vertragsobjektes, Sicherheitsvorschriften

AH stellt lediglich das Vertragsobjekt zur Verfügung. AH übernimmt keine Gewähr dafür, dass für die vom Mieter beabsichtigte Veranstaltung behördlicherseits keine weiteren Auflagen, Bedingungen, Verbote etc., auf welche Rechtsgrundlage auch immer, bezüglich des Vertragsobjektes durch die Behörde ausgesprochen werden. Der Mieter hat diese einzuhalten.

Soweit an AH Ansprüche, von wem auch immer, wegen Verletzung den Mieter als Veranstalter direkt betreffenden Auflagen und Pflichten im Zusammenhang mit der Veranstaltung oder wegen Verletzung behördlicher oder gesetzlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der Abhaltung der Veranstaltung herangetragen werden, wird der Mieter AH schad- und klaglos halten. AH ist jederzeit berechtigt aber nicht verpflichtet, zu überprüfen, ob der Mieter Auflagen beachtet und das Veranstaltungsrecht wahrt.

Der Mieter wird während der gesamten Benützungszeit alle gesetzlichen, behördlichen und sonstigen geltenden Unfallverhütungs- und Sicherheitsbestimmungen einhalten. Die Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sind bei erkennbarer Gefahr unverzüglich zu alarmieren.

Feuerlösch-, Brandmelde- und sonstige Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht verbaut, überspannt oder verstellt werden. Ausgänge und Notausgänge sind in voller Breite freizuhalten und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Bauteile oder andere Gegenstände verstellt werden. Gekennzeichnete Feuerwehrrzonen sind unter allen Umständen frei zu halten.

Der Abschluss einer Veranstaltungs- Haftpflichtversicherung wird empfohlen und ist bei öffentlichen Veranstaltungen verpflichtend. Der (öffentliche) Veranstalter hat AH den entsprechenden Nachweis der Versicherungsdeckung vor Veranstaltungsbeginn zu erbringen.

13. Security

AH bzw. die Behörde legt die Anzahl des benötigten Security-Personals je nach Art der Veranstaltung fest. Die Kosten sind vom Mieter zu tragen.

AH ist berechtigt, im Bedarfsfall dem Security-Personal Weisungen zu erteilen, die sicherstellen sollen, dass Veranstaltungsbesucher den vertraglich vereinbarten Veranstaltungsbereich nicht unbefugt verlassen und insoweit widerrechtlich den Privatgrund von AH betreten.

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass der Außenbereich des Veranstaltungsgelände videoüberwacht wird. Der Mieter verpflichtet sich, diesen Umstand des Veranstaltungsbesuchern im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

14. Einbringung von Gegenständen

Gegenstände (ausgenommen solche des persönlichen Bedarfs) dürfen nur nach Absprache über die Zeit und Art der Anlieferung zwischen den Vertragsparteien in das Vertragsobjekt eingebracht werden. AH übernimmt jedoch keine Haftung für die vom Mieter oder Dritten eingebrachten Gegenstände. Alle Gefahren, die von den Gegenständen ausgehen, gehen zu Lasten des Mieters und hat dieser AH gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten. AH ist nicht verpflichtet, solche Gegenstände zu bewachen.

Der Mieter hat sich über die geltenden allgemeinen anerkannten Regeln der Technik sowie der Arbeitsschutzbestimmungen, alle gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Unfallverhütungsbestimmungen und andere Sicherheitsbestimmungen zu informieren und diese einzuhalten, sodass Benutzer, Dritter und bauliche Einrichtungen bei bestimmungsgemäßer Verwendung von eingebrachten Gegenständen gegen Gefahren aller Art geschützt sind.

AH haftet nicht dafür, wenn dem Mieter, seinen Beschäftigten, Beauftragten, Besuchern oder Gästen während der Benützungszeit Gegenstände abhanden kommen; dies gilt auch für Diebstähle, Entwendungen etc. Sachversicherungen (zB: Diebstahls-, Einbruchs- und Feuerschäden) sind vom Mieter selbst abzuschließen.

15. Abbau / Abtransport, zurückgelassene Gegenstände

Der Abbau/Abtransport eingebrachter Gegenstände muss fachgemäß durchgeführt und vor dem Ablauf der Benützungszeit beendet sein. Andernfalls ist AH berechtigt, alle eingebrachten Gegenstände, unabhängig davon, in wes-

sen Eigentum sie stehen, auf Kosten und Gefahr des Mieters nach freier Wahl verwahren zu lassen, zu vernichten, zu entsorgen oder (bei Eignung) gerichtlich zu hinterlegen. Für nach der Benützungszeit auf dem Gelände des AH verbleibende Gegenstände übernimmt AH weiters keine Haftung. Im Fall der Vernichtung bzw. Entsorgung verfallen jegliche Rechte des Mieters an den Gegenständen und hält der Mieter AH gegenüber allfällig gegenüber AH geltend gemachten Ansprüchen Dritter an den Gegenständen schad- und klaglos. AH ist nicht verpflichtet, den Vertragspartner davon in Kenntnis zu setzen, dass Gegenstände zurückgelassen, verwahrt, entfernt und/oder vernichtet wurden.

16. Technische Störungen

Für technische Störungen sowie Unterbrechungen oder Störungen der Energieversorgung (Strom, Wasser, Wärme etc.) falls sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig vom AH und/oder von diesem Beauftragen verursacht werden, sowie für Betriebsstörungen jeglicher Art, übernimmt AH keine Haftung.

17. Reinigung

Die Reinigung vor Beginn des Aufbaus in den gemieteten Räumlichkeiten ist im Mietpreis enthalten.

Nach Abschluss der Abbauarbeiten erfolgt eine Endreinigung. Diese wird von AH im Namen und auf Kosten und Rechnung des Mieters in Auftrag gegeben.

Sofern der Mieter während der Veranstaltung Reinigungsleistungen benötigt werden auch diese von AH im Namen und auf Kosten und Rechnung des Mieters in Auftrag gegeben.

18. Abfallentsorgung

Der Mieter hat auf seine Kosten für die fachgerechte Entsorgung von Müll aller Art Sorge zu tragen. Der Mieter und die von ihm Beauftragten haben dabei die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zur Abfallbeseitigung zu beachten. Falls eine ordnungsgemäße Entsorgung durch den Mieter und/oder seine Beauftragten unterbleibt, ist AH berechtigt, die Beseitigung auf Kosten des Mieters zu veranlassen.

19. Haftung

Der Mieter trägt das gesamte von der Veranstaltung (einschließlich Vorbereitung, Aufbau, Abwicklung und Abbau) ausgehende Risiko. Der Mieter haftet gegenüber AH verschuldensunabhängig und unbegrenzt für alle Schäden einschließlich entgangenen Gewinn, die von ihm, von ihm beauftragten und beschäftigten Personen sowie von seinen Besuchern, Gästen und/oder sonstigen Dritten, denen er zumindest schlüssig Zugang zum Vertragsobjekt gewährt hat, verursacht werden. Der Mieter trägt in jedem Fall die alleinige Beweislast, dass er aufgrund dieser Bestimmung keine Haftung trägt.

Die Wiederherstellung von sämtlichen Beschädigungen des Vertragsobjektes erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf Veranlassung von AH. Soweit der Mieter Schäden zu verantworten hat, trägt er die Kosten völliger Wiederherstellung.

AH haftet schon dem Grunde nach keinesfalls für Schäden, die dem Mieter direkt oder indirekt durch höhere Gewalt widerverfahren. Für Schäden, die ihre (erste) Ursache nicht ausschließlich innerhalb der Sphäre von AH haben, ist eine Haftung von AH ebenfalls schon dem Grunde nach ausgeschlossen.

20. Allgemeine Bestimmungen

Der Vertrag wird als Bestandvertrag nach dem Gebührengesetz vergebührt. AH übernimmt die Selbstberechnung, Anzeige und Abfuhr der Gebühr. Diese Gebühr und sonstige Gebühren trägt der Mieter.

Änderungen zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch das Abgehen von der Schriftform bedarf grundsätzlich der Schriftform.

Alle Schriftstücke werden rechtswirksam an die schriftlich genannte Adresse des Mieters abgeschickt, welcher das Beförderungsrisiko trägt.

Der Mieter kann die aufgrund des Vertrages gegenüber AH entstehenden Verpflichtungen nicht mit allfälligen Gegenansprüchen, aus welchem Sachverhalt und Rechtsgrund auch immer, aufrechnen.

Ohne schriftliche Zustimmung durch AH kann der Mieter keines der ihm aus dem Vertrag erwachsenden Rechte ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte übertragen oder durch Dritte ausüben lassen.

Dem Vertrag liegt österreichisches Recht zugrunde. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Für allfällige Streitigkeiten aus dem Vertrag (auch über dessen Zustandekommen) wird die örtliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes der Landeshauptstadt Salzburg vereinbart.

Ein etwaiger Anspruch des Mieters gegen AH aufgrund des Vertrages ist bei sonstigem völligen Verlust dieses Anspruchs innerhalb von 6 Wochen ab Ende der Benützungszeit schriftlich geltend zu machen.

Die allfällige Ungültigkeit eines oder mehrerer Punkte dieser Geschäftsbedingungen führt nicht zu einer Unwirksamkeit der übrigen. Im Übrigen bleibt der restliche Inhalt unberührt, und es gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche, die jener unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Der Mieter verpflichtet sich, auf Einladungen, Foldern, Plakaten und sonstigen Werbemaßnahmen den Veranstaltungsort ausschließlich mit „Das Sägewerk“ zu bezeichnen. Jede andere Bezeichnung oder Namensnennung darf nur nach vorheriger Abstimmung mit AH erfolgen.